

Mittheilung des Senats

vom 27. Januar 1885.

Vergütung an Baukommissär Bülck für baupolizeiliche Funktionen im engeren Landgebiet.

Die technische Prüfung der Bauanträge und der ausgeführten Bauten, die im Landgebiete bis Ende 1880 dem technischen Beirathe des Landherrn oblag, hat dem letzteren mit Rücksicht auf die anderweiten, seine Thätigkeit in Anspruch nehmenden Aufgaben für einige Jahre ganz, seit Beendigung der durch den Deichbruch vom Dezember 1880 veranlaßten außerordentlichen Arbeiten theilweise abgenommen werden müssen. Er erledigt zur Zeit nur die im weiteren Landgebiete vorkommenden baupolizeilichen Geschäfte und wird auch künftig zu weiteren baupolizeilichen Aufgaben nicht herangezogen werden können. Die bautechnischen Arbeiten für das engere Landgebiet sind von dem Baubeamten der Polizeidirektion, dem Baukommissär Bülck, übernommen.

Diese Einrichtung, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre trotz der durch die Bauordnung gesteigerten Thätigkeit des Baukommissärs sich bis auf weiteres ohne Schaden für den städtischen Dienst beibehalten läßt, empfiehlt sich, ganz abgesehen von anderen Rücksichten, im Interesse einer wünschenswerthen einheitlichen Handhabung der neuen Bauordnung in der Stadt und im engeren Landgebiete. Es erscheint aber angemessen, dem Baukommissär Bülck für die bei seiner Anstellung und bei Bemessung seines Gehaltes nicht vorgesehene Steigerung seiner Geschäfte eine Entschädigung zukommen zu lassen.

Im Laufe des Jahres 1884 ist p. Bülck für das engere Landgebiet in 130 Bau Sachen, etwa dem dritten Theile der im gesamten Landgebiete vorgekommenen Bauangelegenheiten, thätig geworden. In der Stadt sind durchschnittlich 800 Bau Sachen im Jahre zu bearbeiten. Die Thätigkeit des Baukommissärs hat sich demnach durch den ihm für das Landgebiet ertheilten Auftrag um mehr als ein Zehntel vermehrt. Da er als Baukommissär ein Gehalt von M. 4000 bis M. 5200 bezieht, erscheint es deshalb billig, daß ihm in Anlaß der erwähnten Steigerung seiner Geschäfte für die Dauer des Auftrags eine jährliche Vergütung von M. 300 gezahlt wird.

Der Senat beantragt, die Vergütung zu diesem Betrage für die Dauer des Verhältnisses festzustellen und zu dem Ende in dem Spezialetat des Landherrn unter I. die neue Position

Baukommissär Bülck für baupolizeiliche Funktionen im engeren Landgebiete M. 300

einzufügen.